

# Mindensche Beyträge

## zum Nutzen und Vergnügen.

10te Woche.

### PATENT und REGLEMENT,

für die  
Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.  
De dato Berlin, den 28ten December 1775.

#### Dritte Fortsetzung.

- c) **W**enn der Mann durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Witwe, in Ansehung der Pension, nicht leiden, sondern solche gleich andern unverfärbt zu genieffen haben.
- d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Witwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.
- e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beyträge abzuführen verläßt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Cassé durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36. bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antritts-Geld und ihr Pensions-Recht verlohren geht.

§. 27.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheyrathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension,

so lange die zweyte Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch siehet es ihr auch frey, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweyten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drey Monat nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach der §. 9. bestimmten Form einen Gesundheitschein beybringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreyßig Jahr alt ist, eine Sechsjährige Pension, wenn sie von Dreyßig bis Vierzig Jahren incl. alt ist, eine Vierjährige Pension, und wenn sie über Vierzig Jahr alt ist, eine Dreyjährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen a Vier pro Cent abziehen lassen wil, auf einmahl bezahlet werden. Diese Vergleichs-Summa ist sodann, auch wenn sie solche Terminweise empfängt, ihr vdlliches Eigenthum, und



wird, wenn die Frau während der Termine verstirbet, ihren Erben bezahlet. Außerdem aber kan auch der zweyte Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweyte Hälfte der Pension bis nach völlig zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, woben sich jedoch von selbst versteht, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

## S. 28.

Es ist schon oben S. 19. berührt worden, und versteht sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Witwenpension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kan nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kan dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Witwe gehalten, sobald derjenige verstirbet, der für sie eingesetzt hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießet sie nur Drey Vierteltheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießet sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdenn wieder heyrathet, wird sie den übrigen wieder heyrathenden Wittwen gleich geachtet.

## S. 29.

Um aber dieses Institutum noch gemein-

nütziger zu machen und die Vortheile davon auch unberheyratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bey dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: Sol es auch einem Vater verstatet seyn, für seine unberheyrathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unberheyrathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen, ja es kan dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellet werden sol, jedoch darf dieses niemahls ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämtlichen erforderlichen Anteile herbey schaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heyrathet, behält sie gleich den wieder heyrathenden Wittwen, nach der Bestimmung des S. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebey ein für allemahl fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kan, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

## S. 30.

Wir authorisiren auch die Curatores unmündiger Frauenspersonen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen, bey diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillencollegii erforderlich sey, zu interessiren, und sol ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender ic. in Anse-



hung deren Frauen und Töchter, verstat-  
tet seyn.

§. 31.

Da nach §. 1. Unfre Haupt-Banque und Unfre Churmärkische Landschaft, die solidari-  
sche Garantie der Anstalt übernommen ha-  
ben, so sind aus dem Mittel gedachter Land-  
schaft der Geheime Legationsrath, Land-  
schaftliche Deputirte und Dohmprobst von  
Boß, der Geheime Krieges-Rath und Land-  
schaftlich verordnete Baron von der Schul-  
enburg, und der Kriegesrath und Land-  
schaftliche Deputirte und Burgemeister der  
Residenzstädte Berlin Dietrich ernant wor-  
den, welche unter Oberaufsicht

Unserß wirklichen Geheimen Staats-  
Krieges- und dirigirenden Ministre,  
Baron von der Schulenburg,  
und künftig nach dessen Abgang des jedes-  
mahl die Banque dirigirenden Staatsmini-  
stres, sich bei Verwaltung unterziehen sol-  
len. Von diesen werden also auch alle Re-  
ceptionsscheine unterschrieben, und soll, so  
oft sich bey der Direction durch Todesfälle  
oder sonst eine Veränderung ereignet, sol-  
che durch die Berliner Zeitungen bekant ge-  
macht werden.

§. 32.

Das Institutum soll den Ersten April,  
Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs  
und Siebenzig in würckliche Activität kom-  
men, so daß, wenn einer oder der andere  
von den an diesem Tage recipirten Sociis, den  
Ersten April Ein Tausend, Sieben Hundert,  
Sieben und Siebenzig oder nachher verstor-  
bet, dessen nachgelassene Wittwe die ihr ver-  
sicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33.

Und da es den Interessenten zur Erleich-  
terung gereichen wird, wenn sie ihre Prä-  
sanda nicht auf einmahl entrichten dürfen,  
so sollen die in den Tabellen bestimmte jähr-  
liche Beyträge in halbjährigen Ratis jedoch  
pränumerando bezahlt, und eben so die Wit-  
wenpensionen nach des Mannes Tode in

halbjährigen Ratis pränumerando erlegt  
werden, so daß, wenn der Mann verstor-  
ben ist, nichts mehr beygetragen, und wenn  
die Wittwe stirbt, keine Pension weiter be-  
zahlt wird. Solte jedoch jemand, um der  
halbjährigen Zahlungen entübrigt zu seyn,  
es gerathener finden, ein Capital niederzu-  
legen, von dessen Zinsen die Casse sich we-  
gen der halbjährigen Beyträge selbst bezahlt  
machen könnte, so stehet es demselben frey,  
eine Summe in die Casse zu legen, wovon  
die Zinsen à Vier pro Cent gerechnet, ge-  
nau das Quantum seines jährlichen Bey-  
trags ausmachen. Und sol solchenfalls die-  
ses Capital bey Trennung der Ehe mit dem  
Antrittsgelde zugleich, zurück gegeben, auch  
wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antritts-  
geld der Casse verfällt, dieses Capital nicht  
mit verfallen seyn. Jedoch kan ein solches  
Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten  
halbjährigen Beytrag bey der Reception zu  
entrichten, weil alles pränumerando bezahlt  
wird, und das Capital nicht gleich Zinsen  
trägt.

§. 34.

Sowohl zu Aufnahme der Mitglieder und  
Beybringung der Gesundheitscheine, als  
Einzahlung und resp. Rückzahlung der An-  
trittsgelder, Erlegung der halbjährigen  
Beyträge und Erhebung der halbjährigen  
Witwenpensionen, haben Wir zwey bestän-  
dige Termine auf den Ersten April und Er-  
sten October angesetzt, so daß die ganze Mo-  
nate Merz und September zu diesen Geschäf-  
ten angewendet werden sollen, solche aber  
auch vom Ersten Merz bis Ersten April, und  
vom Ersten September bis Ersten October  
jeden Jahres, ohnfeslbar beendiget wer-  
den müssen. Außer diesen Zeiten werden  
keine Mitglieder recipiret und keine Zahlun-  
gen angenommen oder geleistet, doch stehet  
jedermann frey; sich zu allen Zeiten wegen  
der Reception und sonstiger Umstände vor-  
läufig zu melden, auch die Taufscheine ic.  
zur Beurtheilung einzusenden, wobey sich  
jedoch von selbst versteht, daß die Gesund-



heitsatteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bey der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt seyn dürfen.

Die Briefe ausser den Zahlungs-Monaten Merz und September, können an den Kriegesrath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Documente,

an die General-Direction der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Casse

selbst adresiret, und muß alles franco eingesandt werden.

S. 35.

Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret seyn wil, hat sich deshalb forderfamst bey der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen wil, anzuzeigen, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Kaufschein sogleich beyzubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten Merz und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach S. 8. & 9. erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beytrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beytrag eine besondre Quittung in Form sub F. ausgestellt, und von dem Rentanten und Controlleur der Casse, deren Namen sowohl jezo als künftig durch die Berliner Zeitungen bekant ge-

macht werden sollen, unterschrieben werden.

S. 36.

Würde sich jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beytrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den veräumten Beytrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drey halbjährige Beyträge. Fände er sich im zweyten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beytrag Vierfach, den zweyten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beyträge. Solte jemand Drey Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antrittsgeld delinquiren wolle, welches sodann nach S. 20. lit. e. der Casse heimfällt, und nach S. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlißet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Präcautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beyträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jedes Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekant gemacht werden.

S. 37.

Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbet, so hat letzterer sofort den Todenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptionschein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlet wird.

(Der Beschluß künftig.)